

entgegenstehende des im Ditheismus befangenen Hippolytus gelten ließ. Beides that er mit Recht, indem auch die letztere, wie Hippolytus eigene Darstellung zeigt, dem katholischen Dogma nicht entspricht; und wenn der Letztere die Lehren des Papstes halb sabellianisch, halb theodotianisch findet, so zeigen sich in den angeführten Neuerungen des Callistus gar keine theodotianischen Elemente, während die angeblich sabellianischen nur auf falschen, vom Gegner gezogenen Consequenzen beruhen. Da ferner Hippolytus gesteht, daß die in der Mehrzahl befindliche Partei des Callistus auch nach dessen Tode seine Parabolis beibehielt, so müssen wir in diesem selbst nach dem Zeugnisse des Gegners den die Klippen des Sabellianismus und Subordinatianismus vermeidenden Repräsentanten der wahren Kirchenlehre erblicken (vgl. Schwane, Dogmengesch. der vornicänischen Zeit 152 f.). — 2. In Betreff der Buße begte Callistus mildere, Hippolytus strengere Ansichten. Der Kampf zwischen beiden Richtungen, der auch nachher 250 unter Cornelius und wiederum 309 (Damasi Opp. ed. Sarazan., Par. 1672, 173; Mai, Nova coll. V, 1, 32, n. 2) in Rom ausbrach, ist einer der bedeutendsten in der alten Kirche, und in den verschiedensten Formen taucht er im Leben immer wieder auf. Bereits hatte Zephyrinus in dem von dem Montanisten Tertullian (De pudic. c. 1) erwähnten Edicte den moeochis nach geleisteter Buße die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft gewährt; Callistus behnte diese Bestimmung, sicher mit Zustimmung seines Clerus, auf die wegen Mord und Götzendienst Ausgeschlossenen aus, wodurch die von Tertullian gerügte Inconsequenz hinwegfiel. Schon im zweiten Jahrhundert hatte Bischof Dionys von Corinth (bei Eus. H. E. 4, 31) sich ganz im Geiste dieser milden Bußdisciplin ausgesprochen, und die römische Kirche behielt trotz mancher Oppositionen die Einrichtung des Callistus für immer bei. Daß Callistus den Grundsatz der „uneingeschränkten Sündenvergebung“ aufstellte, daß er nämlich keine Sünde für zu groß hielt, als daß sie durch die kirchliche Schlüsselgewalt gelöst werden könnte, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden; es ist das ganz dem Wesen des Christenthums und den kirchlichen Grundsätzen gemäß (vgl. Hagemann, Die Röm. Kirche in den ersten drei Jahrh. 58 f.). Die Milde der strengen Bußverfahren für die Laien zog auch eine Milde der Disciplin für die Geistlichen nach sich. Daß Callistus nicht jede Sünde eines Bischofs mit Deposition bestraft wissen wollte, selbst wenn es eine Sünde zum Tode (*ἀναπτα πρὸς θάνατον* — ein, wie auch aus Tertullian ersichtlich, sehr vager Begriff) wäre, gravirt ihn ebenso wenig; nirgends sagte Callistus, daß geistliche Delinquenten ganz straflos bleiben sollten. Ferner wird dem Papste Callistus seine große Milde gegen die von einer Secte zur katholischen Kirche Zurückkehrenden zum Vorwurfe gemacht. Wenn er aber die unfreiwillig Irrenden, die vorher nie

Glieder der Kirche gewesen, ohne Buße aufnahm, so hatte er den Geist und die Praxis der Kirche für sich; wenn er den reuig zurückkehrenden Apostaten, namentlich den schismatischen Hippolyteanern, die Wiederaufnahme so leicht als möglich machte, so handelte er sehr weise und ganz wie es nachher viele seiner berühmtesten Nachfolger gethan. — 3. In Ehefachen machte Callistus praktisch die Unabhängigkeit der kirchlichen Legislation von der weltlichen geltend. Er erklärte die nicht standesgemäßen Ehen zwischen Töchtern von Freien und Edlen und Männern aus dem Stande der Sklaven und der ärmeren Freigeborenen ohne Rücksicht auf die römischen Gesetze für vollgültige Ehen. Wie die Kirche überhaupt nach und nach die Zustände der Sklaven zu verbessern suchte, so hatte Callistus, der aus eigener Erfahrung deren Elend kannte, die Hebung dieses verachteten Standes im Auge, und bei der übergroßen Anzahl der männlichen Sklaven im Verhältnis zu den weiblichen und bei der Gefahr für Christinnen freien Standes, Heiden zu Männern nehmen zu müssen, indem nur sehr wenige Männer der höheren Stände Christen waren, war seine Maßregel durchaus zweckmäßig und wohlthätig, sowie geeignet, viele Ausschweifungen zu verhüten. Der da und dort, wie Hippolytus erzählt, damit getriebene Mißbrauch kann unmöglich auf Rechnung des Papstes gesetzt werden, zumal da derlei Verbrechen auch außerdem nicht ganz zu beseitigen gewesen wären. Die Eölibatsgesetze für den Clerus anlangend, sagt unser Auctor nur, Callistus habe Verheiratete im Clerus gelassen; dieß ist aber, wie Hippolytus eigener Ausdruck anzunehmen berechtigt, wohl von den Clerikern niedriger Ordnung zu verstehen, die damals sehr zahlreich waren (Eus. H. E. 6, 43). Callistus scheint die mildeste Form der Strafe für die Cleriker der unter dem Diaconat stehenden Stufen gewählt zu haben, indem er ihnen die geistlichen Functionen unterlagte, ganz dem späteren Kirchenrechte gemäß. Die Disciplin hierin war aber in Betreff der niederen Ordines und selbst des Diaconates lange noch schwankend. Auch die Ordination der bigami und trigami, die Tertullian ebenso an den Katholiken seiner Zeit gerügt hat, kann keinen Anstoß geben; denn einmal kann nur von successiver Bigamie die Rede sein, und hierin konnte trotz der apostolischen Vorschrift wegen Mangels an sonstigen tüchtigen Subjecten Dispensation eintreten; dann aber unterschied auch die später in der griechischen Kirche herrschend gewordene Praxis zwischen denen, welche vor, und denen, die nach der Taufe sich mehrmals verheiratet hatten, und diese Unterscheidung wurde höchst wahrscheinlich schon in jenen Zeiten gemacht. Der letzte Vorwurf endlich, der Callistus gemacht wird, daß unter ihm zuerst von einigen seiner Anhänger der Frevel einer zweiten Taufe gewagt worden sei, bezieht sich sicher nicht auf die römische, sondern auf die afrikanische Kirche, welche sich sonst in dem angebrochenen Schisma zu Callistus hielt, in